

NEWSLETTER

Heutige Themen

- Besuchsrecht: Akzeptanz durch Transparenz
- FAQ Besuchsrecht: „Ihre Fragen/unsere Antworten“
- Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona- Pandemie vom 08.05.2020
- Aufnahme von Bewohner*innen aus dem Krankenhaus
- Turbulentes Wetter

Besuchsrecht: Akzeptanz durch Transparenz

Durch die harten Einschränkungen der restriktiven Besuchsverbote zu Beginn der Corona-Krise in Ihren Einrichtungen, konnten bislang größere Ausbrüche an Covid-19 vermieden werden.

Wochenlang konnten die Bewohner*innen keinen Besuch von außen empfangen. Eine besondere Herausforderung nicht nur für die Bewohner*innen und deren Angehörigen, sondern eine besondere Herausforderung auch für Sie als verantwortliche Leitungen, Pflegekräfte und hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen.

Eine schwere Zeit für alle, aber die sinkenden Zahlen der Infektion haben Ihre Wirkung gezeigt, sodass schrittweise die Besuchskonzepte zur Öffnung angepasst werden konnten.

Die Praxis zeigt, dass es sich hierbei nicht um ein leichtes Unterfangen handelt, da die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, die aktuellen Corona-Verordnung und ggf. örtliche Besonderheiten in den Einrichtungen zeitnah umgesetzt werden müssen. Eine kontinuierliche Anpassung war und ist daher erforderlich. Für viele Bewohner*innen und deren Angehörigen sind diese erforderlichen Maßnahmen nicht immer nachvollziehbar und können zu Reibungspunkten und Beschwerden führen.

Für Ihre Bewohner*innen und deren Angehörigen bleiben diese Einschränkungen nach wie vor eine Herausforderung. Die Gefühle der zeitweisen Verzweiflung können wir alle nur zu gut nachempfinden.

Gerade die gewünschte und sicherlich auch notwendige körperliche Nähe birgt weiterhin ein sehr großes Risiko.

Was könnte getan werden, um die Bewohner*innen und Angehörigen aktiv über die einrichtungsspezifische Besuchs-Regelung zu informieren und damit vielleicht mit der ein oder anderen Hintergrundinformation die Akzeptanz für getroffenen Festlegungen zu erhöhen?

Nachfolgend haben wir im Team einige Anregungen für Sie gesammelt:

- Informationen über die veränderten Anpassungen könnten beispielsweise als „Update“ per E-Mail, Brief, Aushang, Homepage-Aktualisierung transportiert werden
- Eine Telefon-Hotline bei Rückfragen könnte angeboten werden
- Den Angehörigen regelmäßig Infos zum Zustand und Wohlbefinden ihrer Angehörigen geben. Dies könnte viel Angst und Ungewissheit nehmen
- Über die bisher kreativ entwickelten Ideen zum Kontakt mit den Angehörigen berichten
- Sprechstunde mit einem Pfarrer /Seelsorger anbieten, um mit jemandem über Sorgen und Ängste zu sprechen.

FAQ Besuchsrecht: „Ihre Fragen/unsere Antworten“

Seit dem 19.05.2020 haben die Bewohner per Verordnung ein Recht auf Besuch von einer Person. Seit dem 12.06.2020 soll auch wieder das zeitweilige Verlassen der Einrichtung ermöglicht und nicht mehr -wie bisher- auf einen Verbleib in der Einrichtung hingewirkt werden.

Das hierfür notwendige Hygienekonzept musste von den Einrichtungen unverzüglich erstellt werden. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist (nun) nicht mehr erforderlich, sondern das Konzept ist der zuständigen Behörde nur auf Verlangen vorzulegen.

In diesem Kontext ergaben sich diverse Fragestellungen. Eine Auswahl der häufigsten Fragen und Antworten (in Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheit) haben wir hier für Sie zusammengestellt:

Bedeutet das Recht auf Besuch von einer Person, dass nicht mehrere/verschiedene Personen zu einem bestimmten Bewohner*innen kommen dürfen?

Antwort:

Das Recht auf Besuch von jeweils einer Person bedeutet, dass zum gleichen Zeitpunkt nur eine Person zu Besuch kommen kann. Aber am selben oder einem anderen Tag können auch andere Personen zu Besuch kommen.

Ist bei den Bewohner*innen in der Einrichtungen untereinander weiterhin der Mindestabstand zu berücksichtigen?

Antwort:

Die Besuchsregelung ändert nichts daran, dass die Bewohner*innen untereinander weiterhin die Mindestabstände von 1,5 Metern einhalten sollen. Gruppenveranstaltungen und das Einnehmen von Mahlzeiten (hier ist das Tragen eines MNS zwangsläufig unmöglich) sind daher weiterhin nur unter Beachtung der Abstandsregeln möglich.

Können die Bewohner*innen beim zeitweilige Verlassen der Einrichtung mit ihren Angehörigen in ein Café gehen und was wäre dabei zu beachten?

Antwort:

Sollten die Bewohner beim zeitweiligen Verlassen der Einrichtung einen Spaziergang mit Angehörigen machen wollen oder auch mit ihnen in ein Café gehen, dürfen Sie ihnen dieses nicht verbieten. Bei Außenaufenthalten sind dann auch Kontakte zu mehr als einem Besucher möglich (aber die Besucher selbst müssen dann aus einem gemeinsamen Haushalt kommen). Dringend zu empfehlen wäre, dass alle durchgehend MNS tragen (insbesondere bei Autofahrten) und sich an die empfohlenen Abstandsregeln sowie Kontaktbeschränkungen halten. Die Bewohner*innen sollten auch in die Abstandsregeln eingewiesen werden. Dazu gehört auch die Erläuterung zum Verhalten beim Wiederbetreten der Einrichtung (Händewaschung bzw. Händedesinfektion). Der Mindestabstand zu anderen Bewohner*innen sowie das Tragen von MNS in der Gemeinschaft sollte konsequent eingehalten werden. Bitte denken Sie an die Beobachtung der Bewohner auf Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind. Bei Auftreten von Symptomen sind die Bewohner*innen umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf Covid-19 zu veranlassen. Symptomatische Bewohner*innen sollten die Einrichtung nicht verlassen.

Sind Besuche am Wochenende für Angehörige zu ermöglichen und welche Punkte sind darüber hinaus zu beachten?

Antwort:

Das Wochenende ist insbesondere für berufstätige oder entfernt lebende Angehörige oft die einzige Möglichkeit Besuche bei Pflegeheimbewohnern durchzuführen. Wochenendbesuch müssen ermöglicht werden. Das ist bei der Personalplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten ist generell, dass es beispielsweise nicht zur Limitierung der Besuchszeit auf wenige Minuten, zu große Zeitabstände wie „nur einmal wöchentlich“ oder zu einer durchgehenden „Überwachung“ der Besuche durch Ihre Mitarbeiter*innen kommen soll. Die Besuche und Ausgänge sind unter Infektionsschutzauflagen so zu planen, dass die regelmäßig stattfinden können.

Hinweis: Sollten Sie sich als Einrichtungsleitung unsicher sein bei Einzelfallausnahmen bezüglich des Hygienekonzeptes oder Umgang mit Angehörigen, können Sie gern bei uns nachfragen.

Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona- Pandemie vom 08.05.2020

Am 22.06.2020 ist eine erneute Überarbeitung die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona- Pandemie vom 08.05.2020 in Kraft getreten. Darin befinden sich u.a. Anpassungen für die *Einrichtungen der Tagespflege*:

§ 2 b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1 Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NUWG zulässig. 2 Soweit eine Belegung im Umfang der im Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elftten Buchs des Sozialgesetzbuchs vereinbarten Plätze aufgrund des Hygienekonzepts nicht möglich ist, trifft die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen.“

Was bedeutet das im Kern?

Die Grenze für die Aufnahme von Tagespflegegästen ist nicht mehr von einer maximalen Platzzahl, sondern von der Größe und Ausgestaltung der Aufenthaltsbereiche für die Tagespflegegäste abhängig. Grundlage dafür ist ein entsprechendes Hygienekonzept. Dazu verweisen wir auf die Handreichung des NLGA vom 12.06.2020. So müssen es u. a. die Räumlichkeiten zulassen, dass der 1,5 m Abstand eingehalten werden kann. Allein danach richtet sich, wie viele Tagespflegegäste in die Einrichtung kommen dürfen.

Aufnahme von Bewohner*innen aus dem Krankenhaus

In der Anlage 1 befindet sich die überarbeitete Version zur „Einstufung von Patienten für die Entlassung in Alten- und Pflegeheime, Rückverlegung und Neuaufnahmen“ mit Stand 19.06., um Ihnen die Aufnahme von Patienten*innen aus den Krankenhäusern weiterhin zu erleichtern.

Der Entlassungsbogen soll vom Krankenhaus mit in die Pflegeeinrichtung gegeben werden. Sollte der Patient*in Typ C der Anlage: "Neuaufnahme in eine Pflegeeinrichtung nach Krankenhausaufenthalt mit 14-tägiger (vorverlegter) Quarantäne im Krankenhaus bzw. Rückverlegung in eine Pflegeeinrichtung mit (vorverlegter) Quarantäne im Krankenhaus angekreuzt sein, kann bei **Rückverlegung** auf die Quarantäne in der Einrichtung verzichtet werden. Sollte bei einer **Neuaufnahme** der Patient*in Typ C angekreuzt sein, ist der Bogen an das Gesundheitsamt Landkreis Goslar zu faxen (05321-700 880) oder über aerzte@landkreis-goslar zu mailen, um von dort die Genehmigung für eine Aufnahme ohne Quarantäne einzuholen. Bitte achten Sie zuvor darauf, dass auf dem Bogen eingetragen ist, in welche Einrichtung der Bewohner entlassen worden ist.

Gemäß der COVID—19-Handreichung vom 12.06.2020, die das Ministerium in Zusammenarbeit mit dem NLGA für die Pflegeheime erstellt hat, gilt die Quarantänenvorgabe bzw. die Möglichkeit des Verzichts auf eine Quarantäne auch für Rückverlegungen aus dem Krankenhaus (siehe Punkt 2.3 bzw. 2.1 der Handreichung als weitere Anlage 2).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine Testung bei Krankenhausentlassung nur bei Covid-Patienten*innen durchgeführt werden muss, wenn diese ohne erneute Quarantäne in der Pflegeeinrichtung aufgenommen werden sollen. Bei sonstigen Patienten*innen sind bei der Krankenhausentlassung mit Verlegung ins Pflegeheim routinemäßig keine Testungen erforderlich.

Turbulentes Wetter

„Die Menschen sind da, um einander zu helfen und wenn man eines Menschen Hilfe in rechten Dingen nötig hat, so muss man ihn dafür ansprechen“
(Jeremias Gotthelf)

Durch die turbulente Wetterlage am Sonnabend, den 13.06.2020, kam es in einigen Einrichtungen zu Wasserschäden, sodass auch Evakuierungen von Bewohner*innen vorgenommen werden mussten.

Da nicht absehbar war, wie sich die Wetterlage weiterentwickelt, wurden mehrere Einrichtungen im Landkreis von uns telefonisch kontaktiert, um im Notfall Bewohner*innen aufzunehmen.

Die darauffolgende und sehr spontane Hilfsbereitschaft der Einrichtungen ist uns an dieser Stelle nochmal einen besonderen Dank wert!

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht